

## : Hilfe durch die Agentur für Arbeit - Informationen zum Kurzarbeitergeld

Beim Kurzarbeitergeld handelt es sich um ein Instrument, mit dem Arbeitgeber in der Lage sein sollen vorübergehende Krisen überstehen zu können, ohne ihre Mitarbeitenden entlassen zu müssen. Die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld (vgl. §§ 95 SGB III) sind:

- **ein erheblicher Arbeitsausfall liegt vor**  
Der Arbeitsausfall beruht auf einem unabwendbaren und nicht vermeidbaren Ereignis (wie der Corona-Pandemie).
- **bestimmte betriebliche Voraussetzungen**  
Es muss genau zu beschreiben sein, in welchem Bereich und warum bestimmte Arbeitnehmer\_innen nicht mehr im ursprünglichen Umfang beschäftigt sein können. Zudem müssen mindesten 10% der Arbeitnehmer von der Kurzarbeit betroffen sein. Falls es einen Betriebsrat gibt, sollte eine entsprechende Betriebsvereinbarung getroffen werden.
- **bestimmte persönliche Voraussetzungen**  
Resturlaub und Überstunden müssen zunächst abgebaut werden. Die Mitarbeitenden müssen der Kurzarbeit zustimmen (falls es keine Betriebsvereinbarung gibt).
- **der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt wurde**  
Die Anträge müssen bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Weitere Informationen findet ihr hier:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Den Antrag zur Anzeige der Kurzarbeit findet ihr hier:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Es kann durch den Arbeitgeber aufgestockt werden. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.